Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aken (Elbe) (Kostenersatzsatzung Feuerwehr – KostSFF)

Auf der Grundlage der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 10.08.2009 (GVBI. LSA S. 383), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07.06.2001 (GVBI. LSA S. 191) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aken (Elbe) folgende Satzung inklusive einer Änderungssatzung (zuletzt am 10.12.2015) beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Stadt Aken (Elbe) unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer und zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG).
- (2) Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt (§ 22 (1) BrSchG LSA).

§ 2 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Für folgende der Feuerwehr nach dem Brandschutzgesetz obliegende Aufgaben, die nicht unter § 1 fallen, wird Kostenersatz erhoben:

- Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht
- 2. Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG
- Leistungen auf Grund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm) einschließlich der Alarmierung durch eine automatische Brandmeldeanlage
- 4. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen
- 5. Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrschG LSA

§ 3 Kostenpflichtige freiwillige Leistungen

(1) Auf Antrag werden neben den Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz folgende gebührenpflichtige freiwillige Leistungen der Feuerwehr erbracht:

- 1. Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht
- 2. Auspumpen von Gebäuden und Gebäudeteilen
- 3. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
- 4. Beseitigung von ausgehenden Gefahren auf Grundstücken
- 5. Gestellung von Feuerwehrkräften mit/ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmittel)
- (2) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden, entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Aken (Elbe) auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 4 Kostenersatz- und Gebührenschuldner

- (1) Kostenersatzschuldner für Leistungen nach § 2 Ziff. 1., 3., 4. oder 5. der Satzung ist:
 - derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat, § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) zur Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend (§ 22 Abs. 4 Nr. 1 BrSchG LSA),
 - 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat, § 8 SOG LSA über die Verantwortlichkeit für den Zustand von Tieren und Sachen gilt entsprechend (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 BrSchG LSA),
 - 3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 22 Abs. 4 Nr. 3 BrSchG LSA),
 - 4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
- (2) Kostenersatzschuldner für Leistungen nach § 2 Ziff. 2 der Satzung ist die ersuchende Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft.
- (3) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt (Benutzer).
- (4) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 6 bis 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 6 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte und/oder die einen hohen Zeitaufwand für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich machen, wird die dafür aufzuwendende Zeit der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache.
- (3) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.
- (4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus werden für angefangene Einsatzstunden bis zu 30 Minuten die halben und im Übrigen die ganzen Stundenkosten ermittelt.
- (5) Für die Dauer der Einsätze nach § 2 Ziff. 1-4 und § 3 Abs. 1 wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied im Einsatzdienst ein Stundenlohn von 28,00 € berechnet.
- (6) Für alle Einsätze nach § 2 Ziff. 1-4 und § 3 Abs. 1 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.
- (7) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied im Einsatzdienst ein Stundenlohn von 17,00 € berechnet.
 Nach Kostenerstattung durch den Kostenersatzschuldner erfolgt eine Aufwendungsauszahlung in Höhe von 8,50 € an die Dienstausführenden.

§ 7 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Wiedereinsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte im Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus werden für angefangene Einsatzstunden bis zu 30 Minuten die halben und im Übrigen die ganzen Stundenkosten ermittelt.

(3) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Den Sachkosten werden die anteiligen Kosten für die Entsorgung hinzugerechnet.

§ 9 Kosten für den Einsatz Dritter

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Fahrzeugen und Geräten von Dritten werden die der Stadt Aken (Elbe) in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H. der Berechnung der Kostenersätze bzw. Gebühren zugrunde gelegt.

§ 10 Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschuld

- (1) Der Kostenersatz- bzw. Gebührenanspruch entsteht bei Einsatz von Personal mit der Alarmierung der Einsatzkräfte und bei Fahrzeugen und Geräten mit dem Ausrücken. Werden mehr Personal und Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.
- (2) Zur Zahlung des Kostenersatzes bzw. der Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr sind die in § 4 genannten Personen verpflichtet.
- (3) Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührenschuld gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall angeforderten Leistung, hilfsweise nach den Gebühren in vergleichbaren Fällen.

§ 11 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Kostenersatz und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 26. Juni 1994 (GVBI. LSA S. 710) in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

§ 12 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14 In-Kraft-Treten

<u>Anlage</u>

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aken (Elbe) (Kostenersatzsatzung Feuerwehr – KostSFF)

Kostentarif

Fahrzeugart	Standort	Gebühr je Stunde
Kommandowagen (KdoW)	Aken	16,27 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	Aken	33,75€
Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	Aken	25,61 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	Aken	35,34 €
Drehleiter (DLA (K) 23/12)	Aken	26,37 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	Aken	45,00 €
Rettungsboot	Aken	6,66 €
Schlauchboot	Aken	13,10 €
Kleinlöschfahrzeug (KLF-TS 8)	Kleinzerbst	14,11 €
Gerätewagen Logistik (GW–Logistik)	Kühren	48,55 €
Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF-W)	Susigke	41,32 €